

**1. Nachtrag**  
**zur**  
**Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen**  
**in der Gemeinde Heist vom 5. April 1994**

Aufgrund §§ 4, 17 und 18 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. Seite 57), § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes S.-H. in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. S.-H. Seite 631) und §§ 1 und 6 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S.-H. Seite 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 21. September 2009 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel 1**

Der folgende § 3 a wird neu eingefügt:

**Außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen im Sinne von § 1 Abs. 2**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich und unaufgefordert zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen. Die Reinigungspflicht nach § 3 wird hiervon nicht berührt, soweit die Beseitigung der Verunreinigung zumutbar ist.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Dem- oder Derjenigen zu beseitigen, der oder die das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.
- (3) Die Ahndung eines Verstoßes gegen Abs. 1 oder 2 als Ordnungswidrigkeit erfolgt nach § 56 Abs. 1 Nr. 9 Straßen- und Wegegesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

**Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Heist, 12. November 2009

(S)

Gemeinde Heist  
Der Bürgermeister

gez. Neumann